



A Forum

A AG Verkehr

A AG Umwelt + Energie

A AG Gemeinde-Entwicklung

5

Hintergründe und Zusammenhänge

LEP-2000; Klimaschutzplan; Lärminderung; Bevölkerung; BVWP-2030

LEP-2000 - Landesentwicklungsplan für Hessen

10

Basis stammt aus dem Jahre 2000 und wurde mehrfach überarbeitet

- letzter Stand der dritten Änderung nach Beschluss der Hess. Landesregierung vom 27.03.2017

15

- Entwurf für die 2te Beteiligung zur 3. Änderung des LEP Hessen 2000 nach Beschluss der Hess. Landesregierung vom 04.12.2017

- Diverse Hilfen zur Online-Beteiligung und Handhabung des Plan-Viewers

20

Bevölkerungsvorausschätzung in Hessen

- Komplementär sollten zum LEP-2000 sein eine "Bevölkerungsvorausschätzung für Hessen und seine Regionen als Grundlage der Landesentwicklungsplanung"

25

und ein

Klimaschutzplan für Hessen

30

- Komplementär sollten zum LEP-2000 sein ein "Integrierter Klimaschutzplan für Hessen 2025"

Lärminderung- / Lärmaktionsplanung in Hessen

35

- Lärmaktionsplanung Hessen, 3. Runde mit den Teilplänen Fraport/Flughafen, Straße, Schiene und Wasser

40

BVWP-2030

- Komplementär hierzu ist der BVWP-2030 - Bundesverkehrswegeplan bis 2030 zu sehen

Weitere Informationen siehe Anlagen und auf unserer homepage <http://www.ag21.eu>

45

Agenda 21 – Glashütten
AG21-Moderator
Wolfgang Roblick
06174-968995



55

Die Lokale Agenda 21 Glashütten besteht seit über 20 Jahren, ist für alle Bürger da, greift Anliegen der Bürger auf, ist unparteiisch und arbeitet parteiübergreifend. Die AG21 besteht aus drei Arbeitsgruppen (Verkehr, Energie+Umwelt, Ortsentwicklung) und dem Forum. Das Forum wird geleitet von einem Forum-Koordinator, der gleichzeitig die AG21 nach außen vertritt. Die Arbeitsgruppen werden geleitet von Moderatoren. Einzelne Projekte und/oder Themen werden von Unterarbeitsgruppen oder Mediatoren geleitet. Arbeitsgrundlage ist das im Jahre 2001 von der Gemeindevertretung in Glashütten verabschiedete "Leitbild". Glashütten im Taunus, besteht aus den drei Ortsteilen Oberems, Schloßborn und Glashütten.

60

65

Die Agenda-Organisation basiert auf der Rio-Konferenz von 1992, um nachhaltige umweltverträgliche Entwicklungen weltweit als Aktionsprogramm für das 21. Jahrhundert zu fördern. Über 170 Staaten der Welt haben dies zwischenzeitlich adaptiert! Aus diesem Grund unterstützt dies die Bundesregierung in Deutschland und das Land Hessen monitort die Nachhaltigkeit der Projekte über das Ministerium HMULV. In dieses Aktionsprogramm "Agenda 21" sind die Bürger "vor Ort", örtliche Organisationen und Firmen einzubinden. Somit ist das Mitwirken der Kommune, ebenso wie deren Einwohner absolut notwendig und erforderlich, um (nachhaltige) Erfolge zu erzielen.

70

Die Arbeitsgruppen und das Forum treffen sich grundsätzlich an einem Dienstag (nach eigener freier Vereinbarung). Der aktuelle Jahresplaner, aktualisierte Themen, die Tagesordnungen und weitere Informationen über Glashütten finden Sie im Internet unter

<http://www.ag21.eu>

<http://www.ag21-glashuetten.de>

<http://www.ag21-glashuetten.de>

75

Schauen Sie einfach einmal rein!



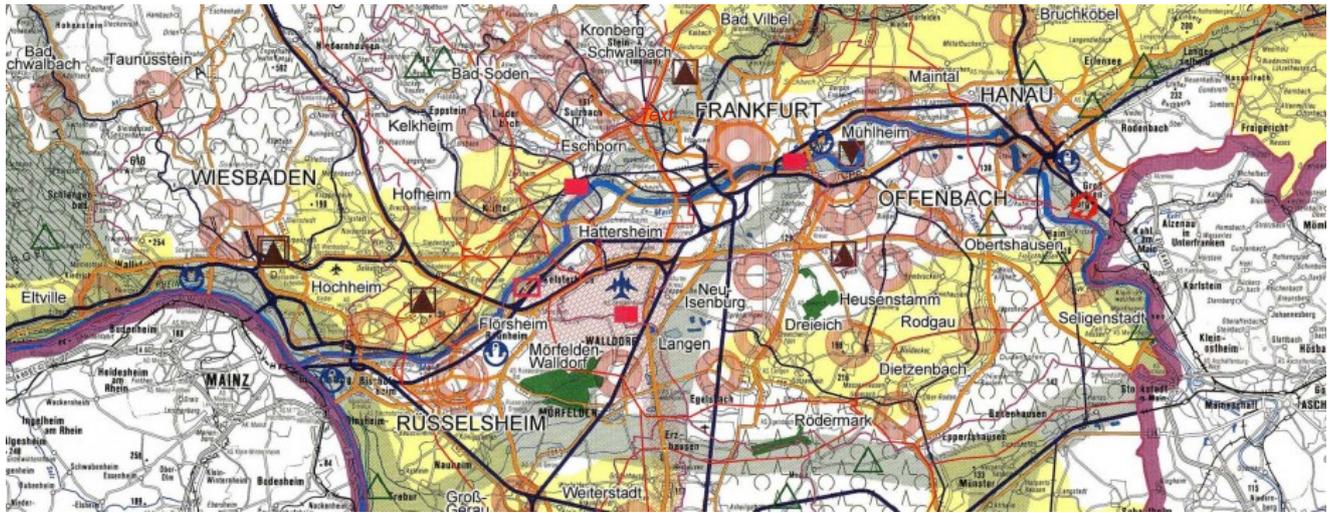
<https://landesplanung.hessen.de/lep-hessen/landesentwicklungsplan>

[Startseite](#) > [LEP Hessen](#) > Landesentwicklungsplan

LANDESENTWICKLUNG

Landesentwicklungsplan

Als Oberste Landesplanungsbehörde erstellt das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung den Landesentwicklungsplan als strategisches Planungsinstrument zur räumlichen Entwicklung des Landes und als verbindliche Vorgabe für die Regionalplanung. Er beschreibt die angestrebte Entwicklung Hessens in den wichtigsten landespolitischen Planungsbereichen.



© HMWEVL

Der Landesentwicklungsplan enthält unter anderem:

- die Ordnungsräume, die Verdichtungsräume und die ländlichen Räume, die Oberzentren und Mittelzentren sowie die Anforderungen an die Ausweisung von Grundzentren,
- die Anforderungen an die Siedlungsstruktur, Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung,
- die Trassen und Standorte für die Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur sowie die Anforderungen an die technische Infrastruktur und die Energiebereitstellung und -nutzung,
- die Darstellungen zur Freiraumstruktur insbesondere zu Naturschutz und Landschaftspflege, zu Land- und Forstwirtschaft sowie Denkmalpflege,
- die Anforderungen an den Schutz der natürlichen Ressourcen, den Hochwasserschutz, den Klimaschutz und die standortgebundene Rohstoffwirtschaft,
- eine Vorausschau zur Struktur und Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft für das Land und die Regionen.

Der gültige Landesentwicklungsplan stammt aus dem Jahre 2000 und wurde zuletzt im Jahr 2013 geändert.

Source URL: <https://landesplanung.hessen.de/lep-hessen/landesentwicklungsplan>



3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000

*Entwurf für die Beteiligung
nach § 10 ROG in Verbindung mit § 4 HLPG*

*Beschluss der Hessischen Landesregierung
vom 27.03.2017*

2000



LEP



3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000

*Entwurf für die 2. Beteiligung
nach § 9 ROG in Verbindung mit § 4 HLPG*

*Beschluss der Hessischen Landesregierung
vom 04.12.2017*

2000



LEP



Hilfe zur Online-Beteiligung Dritte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000

3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000

Entwurf für die 2. Beteiligung nach § 9 ROG in Verbindung mit § 4 HLPG

Beschluss der Hessischen Landesregierung vom 04.12.2017

HESSEN



Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Landesentwicklung

LEP Hessen

- ▢ Zum Verfahren
- ▢ Anmeldung (Abgabe Online-Stellungnahme)
- ▢ Erstanmeldung (einmalige Registrierung zur Abgabe Online-Stellungnahme)
- ▢ Eigenes Passwort ändern
- ▢ Benutzername oder Passwort vergessen
- ▢ Impressum



Inhaltliche Bearbeitung:
Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Landesentwicklung
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

Technische Umsetzung:
GFI – Gesellschaft für Informationstechnologie mbH
Philipp-Rosenthal-Straße 9
04103 Leipzig

Version 1.0

Stand 12.12.2017

Dritte Änderung des LEP-Landesentwicklungsplans Hessen 2000

Hier: Neufassung der Planziffer 5.1.6 Luftverkehr, Durchführung der 2ten Beteiligung

Link:

<https://landesplanung.hessen.de/lep-hessen/%c3%a4nderungsverfahren-2017-neu>

<https://landesplanung.hessen.de/aktuelles/zweite-online-beteiligung-dritte-%c3%a4nderung-lep-hessen-2000>

<https://landesplanung.hessen.de/lep-hessen/%C3%A4nderungsverfahren-2017/unterlagen-zweite-auslegung>

<https://beteiligung-lep-hessen.de/hessen2/>

Hilfe zur Online-Beteiligung

https://beteiligung-lep-hessen.de/hessen2/Website/Hilfe_Onlinebeteiligung.pdf

Veröffentlichung im Amtsblatt Glashütten KW 51 Nr. 26-23.12.2017 Seite 4

Stellungnahmen zur Neufassung der Planziffer 5.1.6

Letzter Abgabetermin 19. Januar 2017

bzw. Elektron. oder schriftliche Stellungnahme bis zum 02. Februar 2018



Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Landesentwicklung

HESSEN



Bevölkerungsvorausschätzung für Hessen und seine Regionen als Grundlage der Landesentwicklungsplanung



Wichtige Ergebnisse im Überblick



HessenAgentur

HA Hessen Agentur GmbH

An **Hessen** führt kein Weg vorbei.



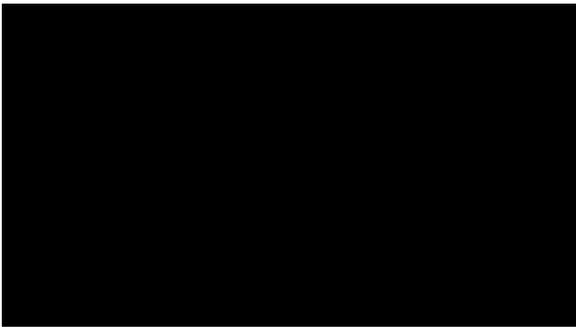
Nachhaltigkeitsstrategie Hessen

Lernen und Handeln für unsere Zukunft

Integrierter Klimaschutzplan Hessen 2025

Auf dem Weg zur Klimaneutralität - Ein Klimaschutzplan für Hessen

Der [Integrierte Klimaschutzplan Hessen 2025](#) (iKSP) enthält 140 Maßnahmen für den Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels - darunter eine Reihe prioritärer Maßnahmen, die vordringlich bis zum Jahr 2019 angestoßen werden. Damit ist der hessische Klimaschutzplan das zentrale Instrument, um die Klimaschutzziele des Landes zu erreichen.



Die hessische Landesregierung hat im Jahr 2015 das langfristige Klimaschutzziel beschlossen: Bis 2050 will Hessen klimaneutral sein. Die Treibhausgasemissionen sollen im Vergleich zum Jahr 1990 bis 2050 um mindestens 90 Prozent reduziert werden. Bereits bis 2020 sollen die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 um 30 Prozent und bis zum Jahr 2025 um 40 Prozent sinken. Der Integrierte Klimaschutzplan Hessen 2025 zeigt den Weg dorthin auf. „Integriert“ deshalb, weil der Plan Klimaschutz und Klimaanpassung gemeinsam betrachtet.

Die [Erarbeitung des Klimaschutzplans](#) wurde durch einen Beteiligungsprozess begleitet. Denn Klimaschutz ist eine Gemeinschaftsaufgabe, die nur gemeinsam gelingen kann. Die im Rahmen der Konsultation eingebrachten Hinweise und Anregungen haben maßgeblich dazu beigetragen, die Maßnahmen zu konkretisieren und so umsetzungsorientiert wie möglich zu machen.



Umweltministerin Hinz

„Der Klimawandel ist schon in vollem Gange - die letzten beiden Jahre waren die wärmsten Jahre seit Beginn der Wetteraufzeichnung. Wir können und müssen ihn abmildern und uns auf seine Auswirkungen einstellen. Deshalb haben wir als erstes Land einen Klimaschutzplan erarbeitet, der auch die Anpassung an die Folgen des Klimawandels einbezieht.“

Übrigens: Klimaschutz und Klimawandel sind in Hessen seit mehreren Jahren wichtige Themen. Der Integrierte Klimaschutzplan Hessen 2025 stellt die Fortsetzung der bestehenden Strategien dar und baut auch auf den bereits laufenden Aktivitäten in Hessen auf. Wichtige Strategien der hessischen Klimapolitik sind die [Anpassungsstrategie 2012](#) sowie das [Klimaschutzkonzept Hessen 2012](#) und der [Aktionsplan Klimaschutz](#).

Hier finden Sie den Integrierten Klimaschutzplan Hessen 2025 [als Download](#).

[^ Zum Seitenumfang](#)

Link

<https://www.hessen-nachhaltig.de/de/klimaschutzplan-hessen.html>

<https://umwelt.hessen.de/klima-stadt/hessische-klimaschutzpolitik/integrierter-klimaschutzplan-hessen-2025>



[Startseite](#) > [Klima & Stadt](#) > [Hessische Klimaschutzpolitik](#) > Klimaschutzplan Hessen 2025

Klimaschutzpolitik

Integrierter Klimaschutzplan Hessen 2025

Integrierter Klimaschutzplan Hessen 2025



© Hess. Umweltministerium

Hessische Landesregierung beschließt Klimaschutzplan - Hessen wird klimaneutral

Am 13. März 2017 hat das Kabinett den Integrierten Klimaschutzplan Hessen 2025 beschlossen, in der Regierungserklärung am 21. März wurde dieser durch Klimaschutzministerin Hinz vorgestellt. Mit den 140 Maßnahmen sollen sowohl die Klimaziele Hessens erreicht werden als auch Anpassungen an die Folgen des Klimawandels erfolgen. Die Maßnahmen decken dabei alle relevanten Handlungsfelder ab: von der Landwirtschaft über die Wirtschaft, den Energiesektor zum Verkehr bis hin zum Gebäudesektor und der Gesundheit. Maßnahmen für Klimaschutz und für die Anpassung an den Klimawandel wurden gleichzeitig erarbeitet.

Das Land Hessen hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2020 seine Treibhausgasemissionen um 30 Prozent im Vergleich zu 1990 und bis 2025 um 40 Prozent zu reduzieren. Bis 2050 will Hessen klimaneutral werden und strebt eine Reduzierung von mindestens 90 Prozent an. Der Klimaschutzplan unterlegt diese Ziele mit 140 konkreten Maßnahmen. Mit der Verabschiedung des Klimaschutzplans durch das Kabinett hat die Umsetzung bereits begonnen: 42 Maßnahmen aus dem umfangreichen Set sind so genannte „prioritäre Maßnahmen“, die in der ersten Umsetzungsphase bis 2019 begonnen werden. Hierfür

stehen neben den bereits vorhandenen auch zusätzliche finanzielle Mittel in Höhe von 140 Millionen Euro zur Verfügung. Flankiert wird dieses Paket durch die vielfältigen bereits laufenden Aktivitäten der Hessischen Landesregierung.

Der Klimaschutzplan nimmt alle mit, denn dem Beschluss des Plans durch das Kabinett ging ein 1,5jähriger Beteiligungsprozess voraus, in dem in 27 Veranstaltungen mehr als 3.100 Kommentare zu den Maßnahmenvorschlägen eingingen. Die breite und umfangreiche Einbeziehung zahlreicher Akteure im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie hat den Klimaschutzplan fachlich ergänzt und inhaltlich angereichert. Beteiligt waren Wirtschafts- und Umweltverbände genauso wie Kommunen und die Wissenschaft. Diese breite Basis in der Erarbeitung ist die Voraussetzung für die Umsetzung des Klimaschutzplans, bei der alle Branchen und alle Bürgerinnen und Bürger gefragt sind.

Der hessische Klimaschutzplan flankiert und ergänzt dabei die Vorgaben der Klimapolitik von EU und Bund mit den rechtlich verfügbaren Mitteln Hessens und enthält viele Maßnahmen, die die Umsetzung der Klimaschutzpolitik der Bundesebene in Hessen erleichtern sollen.

Daher umfasst der Klimaschutzplan zahlreiche Maßnahmen im Bereich Information und Förderung, schafft Anreize beispielsweise im Bereich der effizienten Nutzung von Energie oder technischer Optimierungen: von Beratungsprogrammen zur Energieeffizienz und den Ausbau von klimafreundlicher Mobilität über den ökologischen Hochwasserschutz und Förderprogramme zur Haus- und Hofbegrünung bis hin zu umfangreichen Bildungsmaßnahmen im Klimabereich. Die Umsetzung der Maßnahmen auf kommunaler Ebene wird von Seiten der hessischen Landesregierung besonders unterstützt, unter anderem über das Bündnis Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen.

Downloads:

-  [Integrierter Klimaschutzplan Hessen 2025 \(PDF / 2 MB\)](#) ^[1]

Links:

- [Weitere Informationen rund um den Klimaschutzplan sowie die Dokumentationen aus dem Beteiligungsprozess](#) ^[2]

Quell URL: <https://umwelt.hessen.de/klima-stadt/hessische-klimaschutzpolitik/integrierter-klimaschutzplan-hessen-2025>

Links:

[1] https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/integrierter_klimaschutzplan_web_barrierefrei.pdf

[2] <http://www.klimaschutzplan-hessen.de>

Lärminderungsmaßnahmen im Straßenverkehr

Vorbekender Lärmschutz : Bei Neubau oder wesentlicher Änderung von Straßen haben die Anwohnerinnen und Anwohner einen Anspruch auf Lärmvorsorge, wenn die in der 16. BImSchV vorgegebenen Werte überschritten werden.

Straßenbauliche Lärmsanierung: Für bestehende Straßen gibt es die Möglichkeit der freiwilligen Lärmsanierung durch den Straßenbaulastträger. Dies erfolgt unter der Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die baulichen Maßnahmen können beispielsweise Lärmschutzwände/-wälle, Untertunnelung / Einhausung von Straßenabschnitten, Einbau lärmarmer Fahrbahnbeläge, Kreisverkehre, Straßenraumumgestaltung aber auch passive Schallschutzmaßnahmen sein.

Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen: Nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 SVO i.V.m. den Lärmschutz-Richtlinien-SIV können Regelungen durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zum Schutz der Bevölkerung vor Straßenverkehrslärm angeordnet werden. Die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen (ganztags oder nachts), Fahrerbotote (z.B. LKW-Fahrverbot), Verkehrsumleitungen, usw. liegt im Ermessen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde.



Die möglichen Lärminderungsmaßnahmen auf dem Ausbreitungsweg sind für Straßenverkehrs-, Schienenverkehrs- und Industrielärm vergleichbar.

Ruhige Gebiete

Neben der Festlegung von Lärminderungsmaßnahmen sollen in Lärmaktionsplänen ruhige Gebiete, die gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen sind, ausgewiesen werden.

Geltungsbereich	16. BImSchV (Grenzwerte) in dB(A)	VLärmSchR97 (Grenzwerte) in dB(A)	Lärmschutz-RL-StV (Richtwerte) in dB(A)
Reines Wohngebiet	59/49	67/57	70/60
Allgemeines Wohngebiet	59/49	67/57	70/60
Dorf/Kern-/Mischgebiet	64/54	B Str. 69/59 L Str. 67/57	72/62
Gewerbegebiet	69/59	72/62	75/65

Ihre Ansprechpartnerinnen

Regierungspräsidium Darmstadt

Wilhelminenstraße 1 - 3
64283 Darmstadt

Peggy Nieratzky
Dezernat III 33.3

Telefon: 06151 12 5774
Peggy.Nieratzky@rpd.hessen.de

Barbara Reinhardt
Dezernat III 33.3

Telefon: 06151 12 5694
Barbara.Reinhardt@rpd.hessen.de

Regierungspräsidium Gießen

Landgraf Philipps-Platz 1-7
35390 Gießen

Monika Mandler-Akram
Dezernat IV 43.1

Telefon: 0641 303 4425
Monika.Mandler@rpgi.hessen.de

Regierungspräsidium Kassel

Steinweg 6
34117 Kassel

Stefanie von Uckro
Dezernat III 33.1

Telefon: 0561 106 3824
Stefanie.vonUckro@rpk.hessen.de

Weiterführende Informationen finden Sie unter
<https://rp-darmstadt.hessen.de/planung/verkehr/>

Servicezeiten: montags bis donnerstags 8 - 16:30, freitags 8 - 15 Uhr

Herausgeber und Druck:
Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Stand: September 2017

Bilder: RP Darmstadt; HLNUG

Regierungspräsidium
Darmstadt



Lärmaktionsplanung Hessen

3. Runde



Abteilung III - Regionalplanung, Bauwesen,
Wirtschaft, Verkehr

Umgebungsärm belastet die Bevölkerung seit Jahren stark. Hauptursache ist der Verkehr. Gerade im Ballungsraum Rhein-Main ist die Lärm-situation aufgrund der Verkehrsdichte und einer hohen Einwohnerzahl sehr problematisch.

Gesetzliche Rahmenbedingungen und Zielsetzung

Durch Artikel 2, Absatz 2 des Grundgesetzes GG - „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“ - wird dem Staat die Aufgabe übertragen, seine Bürger vor Gesundheitsgefahren zu schützen.

Grundlage für die Lärm-minderungsplanung (Minderung der Lärm-belastung der Bevölkerung) bildet die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungsärm (Umgebungsärm-richtlinie). Unter Umgebungsärm wird dabei der Lärm, der durch Straßenverkehr, Schienenverkehr und Flugverkehr auf Straßen und Schienenstrecken und bei Flughäfen verursacht wird, verstanden. Dazu zählt auch Lärm, der von Industrie- und Gewerbeanlagen ausgeht.

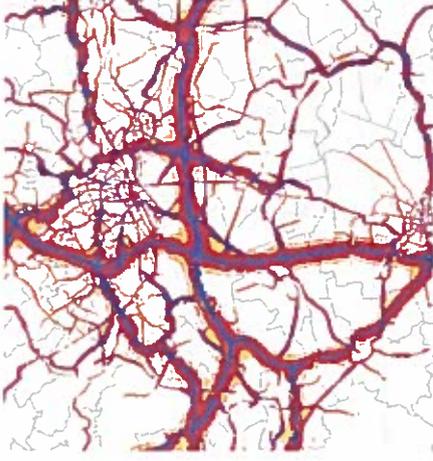
Ziel der Umgebungsärm-richtlinie ist die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Konzeptes, um schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungsärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Die Umgebungsärm-richtlinie ging mit einer Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in deutsches Recht über.

Zur Durchführung der Lärm-minderungsplanung wird zunächst die Lärm-belastung rechnerisch ermittelt und grafisch dargestellt (Lärmkartierung). Auf Grundlage dieser Lärmkarten werden dann unter aktiver Mitwirkung der Öffentlichkeit Lärmaktionspläne aufgestellt, welche Maßnahmen zur Verminderung der Lärm-belastung enthalten.

Lärmkartierung

Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erstellt eine umfassende, strategische Lärmkartierung.

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz schreibt zur Ermittlung der Lärmpegel Rechenverfahren und keine Messungen vor. Nur eine Berechnung führt zu europaweit vergleichbaren Ergebnissen und erlaubt die Prüfung und den Vergleich verschiedener Alternativen. Die bei einer Messung auftretende Verkehrsmenge ist zufällig und keinesfalls repräsentativ. In ein Messergebnis fließen zudem alle Umgebungsgeräusche ein, nicht nur die Verkehrsgeräusche. Messungen unterliegen zudem Witterungseinflüssen.



(HLNUG 2017)

Die Berechnungen werden nach den vorläufigen Berechnungsmethoden für den Umgebungsärm durchgeführt.

Für die Bewertung der Belastung durch Umgebungsärm sind zwei Lärmindizes zu Grunde zu legen:

- Tagesmittelungspegel L_{DEN} (Day, Evening, Night): 0 - 24 Uhr
- Nachtpegel L_{Night} : 22 - 6 Uhr.

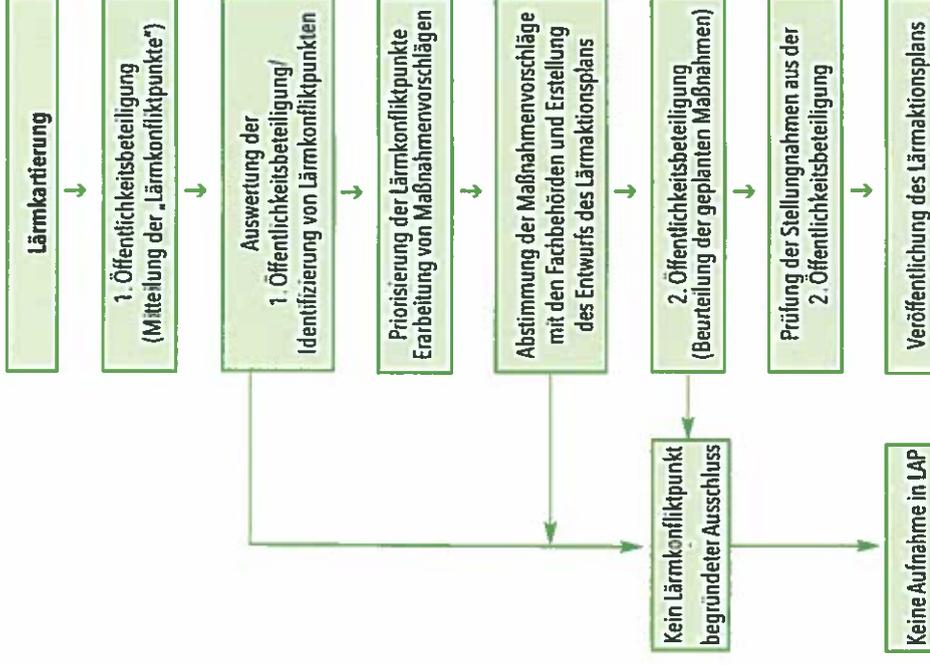
Es wird auf das für die Schallemission ausschlaggebende und hinsichtlich der Witterungsbedingungen durchschnittliche Kalenderjahr abgestellt.

2017 wurden zunächst für die 3. Runde der Lärmaktionsplanung die Hauptverkehrsstraßen mit über 8.200 Kfz/Tag sowie in Ballungsräumen mit über 3.000 Kfz/Tag einschließlich der Stadtbahnen sowie des Lärms, der von sogenannten Industrie-Emissionsanlagen emittiert wird, kartiert. In den nächsten Monaten werden zudem alle Hauptverkehrsstraßen in Hessen in einer „Lärmkartierung Plus“ berechnet werden. Die Ergebnisse der Lärmkartierungen finden Sie auf der Internetseite des HLNUG unter <http://laerm.hessen.de>

Lärmaktionsplanung

Auf der Basis der Umgebungsärmkartierung werden die Lärmaktionspläne erstellt. Zuständig sind hierfür in Hessen die Regierungspräsidien, mit Ausnahme der Hauptstrecken des Bundes, für die seit 01.01.2015 das Eisenbahnbundesamt zuständig ist. Die Lärmaktionspläne sind alle 5 Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

Der Ablauf der Lärmaktionsplanung sieht wie folgt aus:



Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit soll die Möglichkeit erhalten, an der Ausarbeitung der Lärmaktionspläne aktiv mitzuwirken. In Hessen wird dieser Forderung durch eine zweistufige Öffentlichkeitsbeteiligung Rechnung getragen. Hier können sich betroffene Bürger, Kommunen, Verbände, Organisationen und Interessengemeinschaften über die Lärm-situation informieren und Interessen und Ideen zur Lärm-minderung einbringen.

Die Eingabe kann während der Dauer der Öffentlichkeitsbeteiligung bei dem zuständigen Regierungspräsidium über das Online-Beteiligungsverfahren auf der jeweiligen Homepage, alternativ auch per E-Mail oder postalisch, erfolgen.



Eingegangen am :

20. Nov. 2017

Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland e.V. (BUND)
Bundesgeschäftsstelle
Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin

BUND e.V. - BGST

Unser Zeichen:	III 33.3 - 66 i 04.01
Ihr Zeichen:	xxx
Ihre Nachricht vom:	xxx
Ihre Ansprechpartnerin:	Peggy Nieratzky/Barbara Reinhardt
Zimmernummer:	3.057
Telefon:	06151/12-5774/ -5694
Telefax:	06151/12-3130
E-Mail:	peggy.nieratzky@rpda.hessen.de barbara.reinhardt@rpda.hessen.de
Datum:	16. November 2017

Lärminderungsplanung in Hessen, 3. Runde, Straßenverkehr, nicht bundeseigene Haupt-eisenbahnstrecken und Ballungsräume;

1. Öffentlichkeitsbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß §§ 47 a- f BImSchG besteht die Verpflichtung, alle fünf Jahre eine Lärminderungsplanung in Hessen durchzuführen. Diese umfasst hier den Straßenverkehrslärm an Hauptverkehrsstraßen in Hessen, die nichtbundeseigenen Haupteisenbahnstrecken sowie zusätzlich in den Ballungsräumen Darmstadt, Frankfurt am Main, Kassel, Offenbach und Wiesbaden den Lärm ausgehend vom Schienenverkehr (Nebenstrecken) sowie von Industrieanlagen. Bestandteile der Lärminderungsplanung sind die Lärmkartierungen und die sich anschließende Erstellung von Lärmaktionsplänen durch die Regierungspräsidien.

Grundlage für diese Lärmaktionsplanung außerhalb der Ballungsräume sind die folgenden Lärmkartierungen:

- EU - Straßenlärmkartierung für Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Mio. Kfz / Jahr und die
- EU - Schienenlärmkartierung von nichtbundeseigenen Haupteisenbahnstrecken mit über 30.000 Zügen / Jahr

Innerhalb der Ballungsräume Darmstadt, Frankfurt am Main, Offenbach und Wiesbaden gibt es zusätzlich die folgenden Kartierungen:

- EU - Straßenlärmkartierung für alle Verkehrsstraßen
- EU - Schienenlärmkartierung für Stadtbahnen / Straßenbahnen
- Industrielärmkartierung (Kartierung von Geländen für industrielle Tätigkeiten)
- EU - Schienenlärmkartierung des Eisenbahn-Bundesamtes

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

Alle verfügbaren hessischen Straßen werden zudem erstmals in der PLUS-Kartierung berücksichtigt und bis zu deutlich niedrigeren Pegeln kartiert.¹⁸ Die PLUS-Karten liegen bereits für große Teile Südhessens vor.

Das Ergebnis der Lärmkartierung ist auf dem Lärmviewer der Hessischen Landesanstalt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) <http://laerm.hessen.de> einsehbar. Die Lärmkartierung des Eisenbahn-Bundesamtes ist unter <http://laermkartierung1.eisenbahn-bundesamt.de/mb3/app.php/application/eba> einsehbar.

Aufbauend auf diese strategischen Lärmkarten ist gemäß § 47 d BImSchG für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen sowie zusätzlich in den genannten Ballungsräumen ein Lärmaktionsplan zu erstellen.

Wesentliche Aufgabe der Lärmaktionsplanung ist die Bewertung der Lärmsituation und die Formulierung von Maßnahmen, Konzepten und Strategien, die zur Lärmreduzierung beitragen und Lärmbelastungen entgegen wirken können. Es besteht zudem die Möglichkeit auf ruhige Gebiete hinzuweisen, in denen die Ruhe zukünftig besonders geschützt werden soll.

Bereits in dieser ersten Phase der Erstellung des Lärmaktionsplanes ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit vorgesehen. Ihnen wird hiermit Gelegenheit gegeben, die Aufstellung des Lärmaktionsplanes aktiv durch Ihre Mitwirkung zu unterstützen und uns Informationen zu Lärmschwerpunkten und Vorschläge zu lärmindernden Maßnahmen an den o.a. Lärmquellen sowie zu ‚ruhigen Gebieten‘ zur Verfügung zu stellen.

Die Anregungen und Vorschläge können auf der Online-Beteiligungsseite der hessischen Regierungspräsidien: www.beteiligung-lap-hessen.de, alternativ auch per E-Mail oder postalisch erfolgen.

Eine zweite Öffentlichkeitsbeteiligung wird unter nach Erstellung des Planentwurfs durchgeführt.

Für weitere Fragen und Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Peggy Nieratzky



Barbara Reinhardt

¹⁸ Hintergründe finden Sie im Abschlussbericht zur Lärmkartierung 2017 des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie

Lärmaktionsplanung Hessen

Das Schreiben des RegPräs Darmstadt an die Beteiligten öffentlicher Belange und an die Gemeinden wurde bereits am 16. November 2017 verschickt (Eingang beim BUND 20.Nov. 2017 in Berlin) und liegt uns erst jetzt vor.

Zitate aus dem Schreiben:

„... gemäß §§ 47 a-f BImSchG besteht die Verpflichtung alle 5 Jahre eine Lärminderungsplanung in Hessen durchzuführen. ... alle verfügbaren hessischen Straßen werden zudem erstmals in der PLUS-Kartierung berücksichtigt und bis zu deutlich niedrigeren Pegeln kartiert. ... „

„ ... Alle verfügbaren hessischen Straßen werden zudem erstmals in der PLUS-Kartierung berücksichtigt und bis zu deutlich niedrigeren Pegeln kartiert. ...“

„ ... Das Ergebnis der Lärmkartierung ist auf dem Lärmviewer der HLNUG einsehbar ...“

LINK <http://laerm.hessen.de>

„... Aufbauend auf diese strategischen Lärmkarten ist gemäß § 47d BImSchG für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen sowie zusätzlich in den genannten Ballungsräumen ein Lärmaktionsplan zu erstellen..

Wesentliche Aufgabe der Lärmaktionsplanung ist die Bewertung der Lärmsituation und die Formulierung von Maßnahmen, Konzepten und Strategien, die zur Lärmreduzierung beitragen und Lärmbelastigungen entgegen wirken können.

Es besteht zudem die Möglichkeit auf ruhige Gebiete hinzuweisen, in denen die Ruhe zukünftig besonders geschützt werden soll. ... „

„... Anregungen und Vorschläge können auf der Online-Beteiligungsseite der hess. Regierungspräsidien alternativ auch per email oder postalisch erfolgen.

LINK <http://www.beteiligung-lap-hessen.de>

Dies ist die erste Öffentlichkeitsbeteiligung, eine zweite wird nach der Erstellung des Planentwurfs durchgeführt.

In dem beigelegtem Flyer wird ausdrücklich auf das Grundgesetz Art. 2 Abs. 2 hingewiesen: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“

Grundlagen der Lärminderungsplanung ist die Umgebungsrichtlinie 2002/49/Ef und deren in nationales Recht überführte Regelungen im Bundes-Immissions-Schutz-Gesetzes - BImSchG, u.a. die §§ 47 a-d.

Hier wird grundlegend Lärminderungsmaßnahmen im Straßenverkehr unterschieden in

- Vorbeugenden Lärmschutz
- Straßenbauliche Lärmsanierung
- Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen

Ruhige Gebiete sind auszuweisen!

Die beigelegte Formulierungshilfe für eine Einwendung ist demzufolge voll von den rechtlichen Möglichkeiten und Erfordernissen abgedeckt! -> siehe auch Flyer des RegPräs Darmstadt zum Thema, erstellt Sept. 2017



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Bundesverkehrswegeplan 2030

ENTWURF
März 2016



Vorwort des Bundesministers für Verkehr und digitale Infrastruktur zum Bundesverkehrswegeplan

Das Fundament von Wachstum, Wohlstand und Arbeit bilden Infrastruktur und Mobilität. Ohne Mobilität keine Prosperität – das ist ein ökonomisches Grundprinzip.

Die Bundesregierung hat zum Beginn der 18. Wahlperiode einen Investitions- hochlauf gestartet – mit mehr Haushaltsmitteln, mehr Nutzerfinanzierung und mehr privatem Kapital. Dadurch erreichen wir bei den Investitions- mitteln in die Infrastruktur bis 2018 eine Steigerung von rund 40 Prozent. Das ist absoluter Rekord und die größte Modernisierungsoffensive, die es je gab. Damit schließen wir die Investitionslücke bei der Infrastruktur.

Jetzt geht es darum, unsere Investitionen darauf auszurichten, dass wir Eng- pässe beseitigen, weitere Kapazitäten schaffen und mehr Mobilität ermögli- chen. Das leistet der Bundesverkehrswegeplan als Gesamtprogramm für die Entwicklung unserer Verkehrsinfrastruktur. Mit insgesamt 264,5 Milliarden Euro umfasst er den Investitionsbedarf für die Straßen, Schienen und Wasserstraßen des Bundes – und gibt Deutschland bis 2030 ein Upgrade für die Infrastruktur.

Dabei setzen wir auf wesentliche Innovationen:

1. Wir geben dem Bundesverkehrswegeplan mit unseren Rekordinvestitionen eine realistische Finanzierungsperspektive.
2. Wir setzen klare Prioritäten, stärken das Prinzip Erhalt vor Neubau und festigen damit die Leistungsfähigkeit im Gesamtnetz.
3. Wir gehen in eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung und schaffen damit In- formation und Akzeptanz für die im Bundesverkehrswegeplan enthaltenen Maßnahmen.

Ich bin überzeugt: Mit dem Bundesverkehrswegeplan 2030 bleiben wir das Mobilitätsland Nr. 1 – und schaffen so die Voraussetzungen für das Wachstum, den Wohlstand und die Arbeit von morgen.

Alexander Dobrindt MdB

Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur



BVWP-2030- Bundesverkehrswegeplan 2030

hier B8 Glashütten Ortsumgehung

Einwendungsfristen sind abgelaufen, Infos der Vollständigkeit halber

Da wird wohl ein uralter Plan weiterverfolgt - Teufelchen aus der Kiste. Einmal freue ich mich, das ein Punkt der Agenda damit erledigt ist, und eine Entlastung der Ortsdurchfahrt in Glashütten in ein Planung geht! Andererseits habe ich ein dumpfes Gefühl, das sich hier etwas "verselbständigen" könnte!

Der Plan stuft die Umgehung mit ".. hoher städtebaulicher Beurteilung .." ein (sticht damit aus der Masse heraus!) und hat konkret eine Straßenlänge von 2,5 km und Kosten von rund 30 Mio Euro eingeplant! (Planungsstand OP? und Dringlichkeit VB? - noch keine Umweltverträglichkeits- / Naturschutzprüfung erfolgt.

Mir sind zwei alte Varianten bekannt - einmal zwischen Glashütten und Schloßborn durch das Landschaftsschutzgebiet (wird jetzt benötigt für das "Zusammenwachsen der Gemeindeteile") und eine östlich an Glashütten vorbei (Glaskopfbereich?) - war damals zu teuer.

Der Vorschlag der Agenda 21 war zur Entschärfung des Lärmkonfliktpunktes B8 in Glashütten, die Ortschaft zu untertunneln. Ist topografisch m.E. am einfachsten zu lösen, aber teurer.

Link zum Plan 2030:

<http://init.pro.contentstream.de/18004initag/ondemand/3706initag/bmvi/bvwp2030/bvwp-2030-referentenentwurf.pdf>

Für den Bundesverkehrswegeplan ist ein Kommentierungszeitraum angesetzt und kann online oder per Post geschehen. Mustereinwendung steht auf der homepage der Agenda 21-Glashütten.

Unter obigem Link findet man Hinweise wie vorzugehen ist, warum, was und Ablauf! Zeitraum für die Kommentierung ist 21. März bis 02. Mai 2016!

Brief-Anschrift:

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Referat G12
Invalidenstraße 44
D – 10115 Berlin

Stichwort "BVWP 2030"

Link zur email-Komentierung:

<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/BVWP/bundesverkehrswegeplan-2030-stellungnahme-abgeben.html?linkToOverview=js>